

Förderrichtlinie



der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

1. Förderungszweck

Grundsätzlich strebt die Stadt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. In der historisch sensiblen Altstadt soll künftig ebenfalls die Möglichkeit bestehen Photovoltaikanlagen zu installieren. Durch den hohen Gestaltungsanspruch den die Altstadt mit sich bringt, werden durch die Altstadtgestaltungssatzung einige gestalterische Vorgaben gemacht, die den Preis einer herkömmlichen Photovoltaikanlage überschreiten. Gefördert wird daher die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Wohn- und Geschäftshäusern im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung. Die Förderrichtlinie berücksichtigt den zukünftigen Strombedarf durch E-Mobilität und den möglichen Einsatz von Wärmepumpen. Zudem werden schon gegenwärtig Batteriespeicher installiert oder nachgerüstet, um den PV-Strom vom Dach effektiver zu nutzen.

Die Altstadtgestaltungssatzung wurde am xx.xx.2023 zu diesem Punkt angepasst.

Über die Förderanträge entscheidet der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung / Förderungswürdige Maßnahmen

1. Gefördert wird der Erwerb von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten PV-Dach- oder Fassadenanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc., förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp.
2. Zudem wird der Erwerb von stationären, neuen Batteriespeichern gefördert, welche als Stromspeicher für eine PV-Anlage genutzt werden. Es kann sich sowohl um einen Speicher für eine neue PV-Anlage als auch für eine PV-Bestandsanlage (inkl. EEG-Altanlage) handeln. Die städtische Förderung ist dabei in Abhängigkeit der PV-Anlage limitiert, sodass je installiertem Kilowattpeak der PV-Anlage nur maximal eine Kilowattstunde Speicherkapazität der Batterie förderfähig ist.

Nicht förderfähig sind gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen oder Batteriespeicher sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage und PV-Plug-in-/Stecker-Module.

3. Zuwendungs-/ Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer von im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung Königstein liegenden Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer und Jahr im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung Königstein. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

4. Förderungsgrundsätze / -voraussetzungen

1. Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Neben- oder Geschäftsgebäuden installiert werden sollen.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.
3. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
4. Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. (Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Planungsarbeiten fallen nicht darunter.)
5. Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:
 - a. Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
 - b. Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.

5. Art und Umfang der Zuwendung / Förderhöhe

Die Stadt Königstein im Taunus bietet differenzierte Fördersätze an, weil sich die Aufwendungen und Erträge je nach Rahmenbedingungen unterscheiden. Beispielsweise sind die Fixkosten (z. B.: Gerüst- und Installationskosten) unabhängig der Größe der Anlage vergleichbar, weshalb die ersten Kilowatt einer Anlage stärker gefördert werden. Außerdem ist eine nachträgliche Installation von PV-Anlagen und Batteriespeichern bei Bestandsbauten im Vergleich zu Anlagen bei Neubauten kostenintensiver. Dieser Diskrepanz wird mit höheren Fördersätzen begegnet.

Begriffsbestimmungen – es gilt, jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung:

1. Bestehende PV-Anlagen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen oder bereits aus dieser herausgefallen sind, werden im nachfolgenden Text als „EEG-Altanlagen“ bezeichnet.
2. Bestehende PV-Anlagen, die noch nicht innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen, werden als „PV-Bestandsanlagen“ bezeichnet.
3. „Neubauten“ sind Gebäude, die erstmalig errichtet werden und die sich noch in der Bauphase bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes befinden.
4. „Bestandsbauten“ sind Gebäude, welche bereits bezugsfertig sind.
5. Unter den Begriff „Gebäude“ fallen im Sinne der Förderrichtlinie sowohl Wohn- als auch Gewerbebauten, deren vorgesehene Nutzung einen Strombedarf bedingt.

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten:

| | |
|---|--------------|
| Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV | 150 Euro/kWp |
| Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV | 50 Euro/kWp |

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsbauten:

| | |
|---|--------------|
| Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV | 250 Euro/kWp |
| Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 10. kWp installierte Leistung der PV | 150 Euro/kWp |
| Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV | 100 Euro/kWp |

Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei bestehenden und neuen PV-Anlagen:

| | |
|--|-------------------|
| Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität | pauschal 400 Euro |
| Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität | 100 Euro/kWh |
| Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität | 50 Euro/kWh |

Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei EEG-Altanlagen:

| | |
|--|-------------------|
| Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität | pauschal 600 Euro |
| Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität | 180 Euro/kWh |
| Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität | 150 Euro/kWh |

> Maximale Förderhöhe: 5.000 Euro je Antragsteller/ Gebäude/ Flurstück

Beispielsweise werden bei der Errichtung einer PV-Anlage auf einem Neubau mit einer Leistung von 7 kWp die ersten 5 kWp mit 150 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 7. kWp bekommt man 50 Euro Förderung pro kWp. Dadurch ergibt sich in diesem Fall eine Gesamtförderung von 850 Euro. Bei der Installation einer 12 kWp-PV-Anlage auf einem Bestandsbau werden die ersten 5 kWp mit 250 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 10. kWp bekommt man 150 Euro/kWp. Für die übrigen kWp erhält man dann 100 Euro/kWp. Daraus ergibt sich eine Gesamtförderung von 2.200 Euro.

6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

1. Die Förderung ist vor der Beauftragung der Maßnahme unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags zu beantragen (es darf also noch keine Beauftragung oder Installation von PV-Anlage und/oder Batteriespeicher erfolgt sein).

Anlagen zum Förderantrag:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage und/oder ggfs. den elektrischen Batteriespeicher
- Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Ensembleschutz: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde des Hochtaunuskreises

2. Im Falle einer geplanten Installation eines Batteriespeichers für eine EEG-Altanlage müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des Einspeisungsbelegs der PV-Anlage für das letzte Jahr

3. Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.

4. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten muss die Realisierung der Maßnahme erfolgt sein und die erforderlichen Nachweise eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Falls die Frist für die Realisierung nicht eingehalten werden kann und eine Fristverlängerung beantragt wird, muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass der Auftrag spätestens einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erteilt wurde. Andernfalls ist die Nichteinhaltung der Frist auch dem Antragsteller zuzurechnen und damit keine Fristverlängerung möglich. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig der Verwaltung mitzuteilen.

5. Nach Realisierung der Maßnahme sind, spätestens bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist, folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Auszahlungsantrag zum Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher“

• Bei Photovoltaik-Förderung:

- Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kWp)
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

• Bei Batteriespeicher-Förderung:

- Kopie der Rechnung über Kauf und Installation des Stromspeichers mit Angabe zur Nutzkapazität des Speichers (in kWh) und zur Art der eingebauten Batterie
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

6. Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

Vordrucke für Förderanträge sind auf der Homepage der Stadt Königstein im Taunus erhältlich.

[hier wird der Link eingefügt, sobald die Unterlagen beschlossen sind und auf die Homepage gestellt werden können]

7. Förderverfahren

Über die Anträge wird vom Magistrat der Stadt Königstein im Taunus auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Nach Ausschöpfung der jahresweise verfügbaren Fördermittel für Photovoltaikanlagen und dezentralen Stromspeicher können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Königstein im Taunus besteht nicht.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist zurückzuzahlen, wenn die PV-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt wird.

Der Förderbetrag für einen Batteriespeicher ist zurückzuzahlen, wenn:

1. der geförderte Batteriespeicher nicht fünf Jahre lang (nach der Inbetriebnahme) im Eigentum des Zuschussnehmers verbleibt und für die Speicherung des Stroms aus der im Förderantrag angegebenen PV-Anlage genutzt wird (Ausnahme: Wird das Gebäude durch den Zuschussnehmer verkauft).
2. der Batteriespeicher an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

9. Sonstige Bestimmungen

1. Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz und WEG beachtet werden.

2. Bei der Installation von PV-Anlage bzw. Speicher müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.

3. Je Gebäudeadresse im Stadtgebiet Königstein bzw. je Grundstück kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

4. Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Königstein im Taunus. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises.

5. Eine Haftung der Stadt Königstein im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt Königstein behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

6. Die Stadt Königstein ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Stichprobenartige Vorortbesichtigung bei den Zuschussempfängern zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der Verwaltung als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister